

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 268

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Einpfennigstücken aus Aluminium. S. 1301.
— Bekanntmachung zur Änderung des § 7 der Bekanntmachung über die Überwachung des Verkehrs mit Seemuscheln vom 2. November 1916. S. 1302.

(Nr. 5580) Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Einpfennigstücken aus Aluminium.
Vom 23. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) für die Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze Einpfennigstücke aus Aluminium bis zur Höhe von zwei Millionen Mark herstellen zu lassen. Im übrigen finden auf diese Münzen die für die Einpfennigstücke aus Kupfer geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Durchmesser 16 Millimeter betragen soll und aus einem Kilogramm 1 250 Stücke auszubringen sind.

§ 2

Die Einpfennigstücke aus Aluminium sind spätestens zwei Jahre nach Friedensschluß außer Kurs zu setzen.

Die hierzu erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesrat.

Berlin, den 23. November 1916.

Der Reichskanzler
von Bethmann Hollweg